

Top-Themen dieser Ausgabe:

> Steuerreform – Ausblick/Lockdown: die weiteren Hilfen/Das neue Restrukturierungsverfahren



ZUM GELEIT

Lockdown light (also nur für Ungeimpfte), Lockdown total, dann wieder Lockdown light? Wir wissen es (zumindest bei Redaktionsschluss noch) nicht! Und wie es weitergeht schon gar nicht. Wird die für Februar geplante Impfpflicht die Wende bringen oder müssen wir uns statt der damaligen Donnerstagsdemos an die "Samstagsdemos" gewöhnen?

Die Regierung verlängert die Hilfsmaßnahmen – danke – aber wir sind Unternehmer geworden, weil wir unser Geld wieder durch unsere Leistung verdienen wollen, wann werden wir das wieder können?

Das ist keine Frage an die Regierung, die sicher ihr Bestes gibt (ob das allerdings genügt?), und mit einer Opposition zu kämpfen hat, die sich in einer so schweren Phase nicht solidarisiert sondern versucht, weiter-

hin politisches Kleingeld herauszuschlagen – nein, es ist die Frage, ob wir Unternehmer es schaffen, die Krise zu überwinden.

Der "Zwischen-Lockdown" im Sommer hat gezeigt, dass die Wirtschaft sich schneller erholt hat, als allgemein angenommen wurde. Die Steuerreform wird vielleicht auch einen Beitrag leisten, nach der Pandemie durchzustarten. Und jede Pandemie geht irgendwann zu Ende – früher oder später – wir hoffen früher!

So verabschieden wir dieses seltsame Jahr und starten in ein neues, in dem uns neue Herausforderungen wie "Rettung der Umwelt", etc. erwarten, die wir mit neuen kreativen Lösungen meistern werden – und das hoffentlich bald!

Frohe Festtage und einen guten Rutsch!

Mag. Manfred Wildgatsch,

Mag. Bernhard Metzger,

Mag. Martin Palt



Einkünfte aus Vermietung und Liebhaberei in Zeiten der Pandemie

PROGNOSERECHNUNG ALS AUSWEG

Entsteht bei der Berechnung der Einkünfte aus Vermietung ein Verlust, ist dieser grundsätzlich mit anderen Einkünften desselben Jahres ausgleichsfähig. Wird allerdings in einem absehbaren Zeitraum kein positiver Gesamterfolg erzielt, so fällt die Vermietung unter den Begriff der Liebhaberei und steuerliche Vorteile entfallen – der Verlust ist nicht mehr ausgleichsfähig und vor allem verliert man den Vorsteuerabzug, den man möglicherweise hatte.

Unter „absehbarem Zeitraum“ versteht man üblicherweise 20 bzw. 25 Jahre, je nachdem, was genau vermietet wird.

> Sachbezüge für die Privatnutzung von Firmenfahrzeugen

Dieses Thema sorgt fast immer für Gesprächsstoff bei Lohnabgabenprüfungen, sei es, dass die Berechnung des Sachbezugs angezweifelt wird oder man mangels vorhandener Aufzeichnungen/Fahrtbücher nicht nachweisen kann, dass das entsprechende Auto nicht privat genutzt wird.

Bisher musste man schlimmstenfalls am Ende einer Lohnabgabenprüfung mit Nachzahlungen rechnen.

Im letzten Jahr geht die Finanzbehörde aber dazu über, neben den Nachzahlungen auch noch Finanzstrafverfahren zu eröffnen; es wird die Meinung vertreten, der Unternehmer/Geschäftsführer

hätte sich fahrlässig oder sogar vorsätzlich nicht um die notwendigen Aufzeichnungen gekümmert. So kommt zu einer Nachzahlung noch eine Strafe hinzu. Leider lässt sich dieser

Vorwurf auch schlecht entkräften, man muss diese Aufzeichnungen verpflichtend führen.

Wir ersuchen Sie daher sich mit der Thematik Privatnutzung KFZ vermehrt auseinanderzusetzen und unsere Beratung zu suchen.

Bestehen für die Finanzbehörde Zweifel, ob die Einkunftsquelle zukünftig einen Gesamtüberschuss abwerfen wird, muss eine Prognoserechnung erstellt werden. Um zu vermeiden, dass Objekte wegen Mietausfällen durch Corona unter die Liebhabereibestimmung fallen, weil am Ende der entsprechenden Frist kein Gesamtgewinn zu erzielen ist, wurde durch die Finanzbehörde eine Klarstellung in die Liebhaberei-Richtlinien (die die Grundlagen für diese Rechtsfragen erläutern) aufgenommen:

Pandemiebedingte Mietausfälle sind für die Berechnungen des steuerlichen Gesamtüberschusses nicht zu berücksichtigen. Anleger in Immobilien verlieren so nicht die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs vom Kaufpreis – eines der Steuerzuckerl, die dieses Immobilieninvestment interessant machen sowie des Verlustausgleichs.

Beschleunigte Abschreibungen wie die im Jahr 2020 durch das Konjunkturbeschleunigungsgesetz eingeführte schnellere Abschreibung im ersten und zweiten Jahr oder die Abschreibung von 1/15 für Investitionen dürfen für die Prognoserechnung in Normalabschreibungen (üblicherweise 1,5%) umgewandelt werden.

In Zeiten möglicherweise steigender Zinsen (diese mindern die Überschüsse in der Prognoserechnung) sind diese Bestimmungen Erleichterungen, um einen Gesamtüberschuss über den Betrachtungszeitraum zu erreichen.

> Nicht vergessen: Gewinnfreibetrag

Haben Sie als Einzelunternehmer oder Personengeschafter den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag noch nicht durch Investitionen ausgeschöpft, können noch ersatzweise bestimmte Wertpapiere angeschafft werden. Da die Bank hierfür aber auch Zeit benötigt, sollte diese rechtzeitig kontaktiert werden.

Der maximale Gewinnfreibetrag (der ja bekanntlich den steuerpflichtigen Gewinn des laufenden Jahres reduziert) beträgt zwischen € 30.000,- und € 175.000,- 13 %, danach 7 % bzw. 4,5 % (bis zu max. € 580.000,-).

Wir helfen Ihnen gerne bei der Prognose des laufenden Gewinnes und der damit verbundenen möglichen steuerwirksamen Anschaffung. An die vierjährige Behaltefrist sei an dieser Stelle erinnert.

Vorwort:

Diese soll um den Jahreswechsel beschlossen werden. Auch wenn noch nicht alles klar ist bzw. unter Umständen es noch die eine oder andere Änderung geben wird, wollen wir Ihnen (entgegen unserer bisherigen Praxis erst über Beschlossenes zu schreiben) nachstehende Erstinformation bieten – nicht zuletzt, weil sie doch einige Aspekte bringt, die ihre Planung, die ja jetzt in die Endphase kommen sollte, beeinflussen können.

Über allfällige Änderungen oder Klarstellungen werden wir Sie in gewohnter Weise via Ticker oder im nächsten Journal informieren. Auch wird in diesem Artikel nicht weiter auf die „Umweltbestimmungen“ (Co2-Bepreisung, Klimabonus, Förderungen, Eigenstrombefreiung, Lebensmitteltransportabgabe, etc.) eingegangen. Einerseits sind sie wenig beeinflussbar, andererseits treten sie größtenteils erst mit Juli 2022 in Kraft. Außerdem würden sie wohl den Rahmen dieses Artikels sprengen.

Steuersätze:

Der Steuersatz der **Körperschaftsteuer** wird ab dem Kalenderjahr 2023 auf 24% bzw. ab dem Kalenderjahr 2024 auf 23 % gesenkt. Für abweichende Wirtschaftsjahre sind spezielle Übergangsregelungen vorgesehen. Der **Einkommensteuertarif** wird sich wie in Kasten unten dargestellt entwickeln.

Bei der Lohnsteuer ist für die Monate Jänner bis Juni vorerst jeweils der alte Satz anzuwenden, bis jeweils 30. September ist sodann aufzurollen!

Weitere Tarifmaßnahmen:

Der Familienbonus plus wird mit 1. Juli 2022

auf monatlich € 166,68 angehoben. Daraus ergibt sich für 2022 ein Jahresbetrag von € 1.750,08, danach von € 2.000,00.

Für Kinder ab 18 Jahren wird dieser auf € 54,18 angehoben. Daraus ergeben sich Jahresbeträge von € 575,16 bzw. € 650,-.

Der Kindermehrbetrag wird 2022 auf € 350,- und 2023 auf € 450,- erhöht und insoweit ausgeweitet als die Negativsteuer auch bei einer Partnerschaft zusteht, wenn beide Partner wenig verdienen (Tarifsteuer weniger als € 450,-). Er kann nur im Wege der Veranlagung beantragt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass zumindest für 30 Tage aktive Erwerbseinkünfte erzielt werden.

Eine weitere diesbezügliche Maßnahme ist die stufenweise **Senkung der Krankenversicherungsbeiträge** von Arbeitnehmern und Selbständigen bis zu einem monatlichen Bruttobezug von € 2.500,- (Pensionisten € 2.200,-) ab 1. Juli 2022 um bis zu 1,7 % - Punkte.

Der **Grundfreibetrag** erhöht sich für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember

2021 beginnen, von 13 % auf 15 % (maximal also um € 600,- auf € 4.500,-). Der investitionsbedingte Freibetrag bleibt unverändert.

Für Unternehmen – Investitionsbegünstigungen:

Die Grenze für **Geringwertige Wirtschaftsgüter** wird für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen, auf € 1.000,- erhöht. Zusätzlich sollen die Schätzung der Nutzungsdauer sowie die Führung (der AfA) über das Anlagenverzeichnis entbehrlich werden.

Für ab 1. Jänner 2023 angeschaffte bzw. hergestellte Wirtschaftsgüter (abnutzbares Anlagenvermögen) soll wieder ein **Investitionsfreibetrag** (10 % + Ökozuschlag 5 %) eingeführt werden. Dieser soll als Freibetrag mit einer Wartetastenregelung ausgestaltet werden. Er ist sowohl in der Steuererklärung (als letzter Punkt, aber vor dem Gewinnfreibetrag) als auch im Anlagenverzeichnis auszuweisen. Die Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter muss mindestens vier Jahre betragen, für die Anschaffungs-/Herstellungskosten soll eine Grenze von € 1 Mio gelten. Für das jeweilige Wirtschaftsgut darf kein Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden, eine Forschungsprämie soll aber unschädlich sein. Weitere Details (ausgeschlossene Wirtschaftsgüter, Ökozuschlag, Zusammenhang mit degressiver Abschreibung bzw. beschleunigter Gebäudeabschreibung) bleiben abzuwarten.

Für Arbeitnehmer:

In diesem Bereich bieten sich (wenngleich noch einige Fragen offen sind) interessante Möglichkeiten der Mitarbeitermotivation und -bindung:

Fortsetzung Seite 4

Die ökosoziale Steuerreform

LANGSAM STUFENWEISE SINKENDE STEUERSÄTZE INVESTITIONSANREIZE MASSNAHMEN IM MITARBEITERBEREICH

Einkommensteuertarif

Einkommen (€)	Grenzsteuersätze (%)				
	2016-2019	2020	2021	2022	2023
bis 11.000	0	0	0	0	0
11.001 – 18.000	25	20	20	20	20
18.001 – 31.000	35	35	35	30*	30
31.001 – 60.000	42	42	42	42	40*
60.001 – 90.000	48	48	48	48	48
90.001 – 1 Mio.	50	50	50	50	50
über 1 Mio	55	55	55	55	55

* Da die Senkung (aus politischen Gründen) jeweils mit 1. Juli des Jahres in Kraft treten soll kommt im Übergangsjahr ein Mischsatz (32,5 % bzw. 41 %) zur Anwendung.

Die ökosoziale Steuerreform

FF VON SEITE 3

Ab 2022 sind **Gewinnbeteiligungen** an aktive Arbeitnehmer unter nachstehenden Bedingungen bis zu € 3.000,- steuerfrei (vermutlich aber SV- und lohnabgabepflichtig):

- > Sie muss allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen (z.B. Betriebszugehörigkeit, Abteilung, z.B. Vertrieb, Entwicklung; schlecht: Arbeiter/Angestellte, leitende Angestellte) gewährt werden.
- > Sie darf nicht aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift oder an Stelle eines bisher gezahlten Arbeitslohnes oder einer üblichen Lohnerhöhung (= Bezugs- umwandlung) geleistet werden.

- > Sie darf nicht den steuerlichen Vorjahresgewinn übersteigen. Hier gibt es derzeit noch die größten Diskussionen, gerade bei Klein- und Mittelbetrieben österreichischer Prägung steht dieser ja nicht so schnell fest.

Streng genommen nicht Teil dieses Steuerpakets, aber aus systematischen Gründen nochmals angeführt, sei hier das „**Öffi-Ticket**“. Die Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber gehören nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, es fallen auch keine Lohnnebenkosten an. Für die Sozialversicherung gab es schon bisher eine Sonderregelung. Es gibt keine Begrenzung der Reichweite des Tickets, es muss nur (auch) am Wohn- oder Arbeitsort gültig sein und kann auch übertragbar sein.

Sonstiges:

Für thermische Sanierungen und „Heizkesseltausch“ wird ab 2022 ein neuer **Sonderausgabentatbestand** (über fünf Jahre) eingeführt.

Voraussetzung ist eine ausbezahlte Förderung durch den Bund gemäß Umweltförderungsgesetz („Vorprüfung“) und eine entsprechende Datenübermittlung. Der Pauschbetrag beträgt max. € 800,- (thermische Sanierung) bzw. € 400,- (Heizkesseltausch) p.a. Werden innerhalb dieser fünf Kalenderjahre weitere diesbezüglich begünstigte Ausgaben getätigt kann der Pauschbetrag max. zehn Jahre abgesetzt werden.

Für **Kryptowährungen** wird ab 1. März 2022 hinsichtlich Substanzgewinne (27,5 %) und laufender Einkünfte eine Besteuerung nach dem Konzept der Kapitaleinkünfte (einschließlich Verlustausgleich) mit diesen eingeführt. Ab 2023 ist weiters unter bestimmten Voraussetzungen ein KESt-Abzug geplant. Vorgesehen ist, dass Kryptowährungen, die nach dem 28. Februar 2021 angeschafft worden sind, der neuen Substanzgewinnbesteuerung unterliegen. Der Tausch einer Kryptoin eine andere Kryptowährung stellt keine Realisierung dar.

> Auslandseinkünfte im Visier der Finanz!

In Österreich ansässige Personen (unbeschränkte Steuerpflicht) haben in Österreich grundsätzlich das Welteinkommen zu versteuern. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung gibt es mit den meisten Staaten sog. Doppelbesteuerungsabkommen. Diese teilen bei Pensionsbezügen meist dem Auszahlungsstaat das Besteuerungsrecht zu, wobei Österreich meist aber der Progressionsvorbehalt zu steht; d.h. bei der Ermittlung des Steuersatzes wird das ausländische Einkommen berücksichtigt. Daher müssen diese in einer Einkommensteuererklärung deklariert werden.

Durch den automatischen Informationsaustausch innerhalb der EU erlangt die Finanzverwaltung jedenfalls Kenntnis von ausländischen Pensionseinkünften (wie vor Jahren von ausländischen Kapitalerträgen) und verfolgt diese Fälle in letzter Zeit immer mehr.

Die ausländischen Einkünfte sind nach österreichischen Vorschriften zu ermitteln, so bleiben z.B. steuerfreie Teile oder Freibeträge nach deutschem Recht unberücksichtigt. Kleiner Trost: Das gilt auch umgekehrt! So sind z.B. österreichische MVK-Beiträge (in Österreich kein steuerpflichtiger Arbeitslohn) in Deutschland steuerpflichtig!

Wie eine BFG-Entscheidung vom April zeigt, wird dabei auch bei relativ geringen Beträgen und steuerlich unbedarften Personen immer häufiger gleich mit schwerem Geschütz, nämlich der Einleitung eines Finanzstrafverfahrens wegen Abgabenhinterziehung (Vorsatzdelikt!) aufgefahren. Dies hat die weitere bittere Folge, dass sich die Verjährungsfrist auf zehn Jahre verlängert!

Im angesprochenem Verfahren hat eine Pensionistin (österreichische Pension

ca. € 24.000,-) keine Einkommensteuererklärung (deutsche Pension ca. € 6.000,-) abgegeben. Sie war der Meinung, dies nicht tun zu müssen (Lohnsteuerabzug in Österreich, Steuerpflicht für die deutsche Rente in Deutschland).

Das Finanzamt hat aber unterstellt, dass sie die Verwirklichung des Tatbildes (Abgabenhinterziehung) für ernstlich möglich gehalten und sich damit abgefunden hat.

Und das BFG hat dies bestätigt!

Tipp:

Eine rechtzeitige Selbstanzeige (vor Tatentdeckung!) kann ein Finanzstrafverfahren hintanhaltend, außerdem sind dann nur fünf Jahre nachzuersteuern. In obigem Fall hätte dies wohl zu einer jährlichen Steuerbelastung von grob geschätzt € 700,- geführt.

Alle hatten gehofft, dass wir ihn nicht mehr brauchen, nun ist er aber wieder da: der unbeliebte Lockdown. Ab 22.11.2021 bis voraussichtlich 12.12.2021 gilt in Österreich ein Lockdown für alle, eine Verlängerung ist nicht ausgeschlossen.

Verlängerte Wirtschaftshilfen

Da ein allgemeiner Lockdown auch große negative Auswirkungen auf die Unternehmen hat, werden Wirtschaftshilfen verlängert.

Bitte beachten Sie, dass dies nur eine Vorabinformation ist, weil die notwendigen gesetzlichen Regelungen und Richtlinien noch nicht vorliegen (es können sich also noch Änderungen ergeben).

Neu ist, dass die Hilfen für den jeweiligen Monat zurückbezahlt werden müssen, wenn das Unternehmen eine Verwaltungsstrafe wegen Verstößen (z.B. im Zusammenhang mit 2G-Kontrollen) erhält!

Eine Auswahl der verlängerten Wirtschaftshilfen:

Ausfallsbonus III

- > für November 2021 bis März 2022
- > mind. 30% Umsatzrückgang im November oder Dezember 2021
- > mind. 40% Umsatzrückgang im Jänner bis März 2022
- > Vergleichsmonat für Jänner und Februar ist 2020, für die anderen Monate 2019
- > 10 – 40% des Umsatzrückganges werden ersetzt (anzuwendender Prozentsatz ist von der Branche abhängig)
- > Beantragung ist bereits ab 10. des Folgemonats möglich

Verlustersatz

- > für Jänner bis März 2022 (der aktuelle Verlustersatz läuft bis inkl. Dezember 2021)
- > mind. 40 % Umsatzrückgang im Vergleich zum entsprechenden Monat 2019
- > 70 – 90% des Verlustes werden ersetzt
- > Beantragung ab Anfang 2022

Härtefallfonds

- > für November 2021 bis März 2022
- > mind. 30 % Umsatzrückgang im November oder Dezember 2021
- > mind. 40% Umsatzrückgang im Jänner bis März 2022

- > oder laufende Kosten können nicht mehr gedeckt werden
- > 80 % des Nettoeinkommensentganges werden ersetzt zuzüglich EUR 100,-
- > Maximalbetrag: EUR 2.000,-, Minimalbetrag: EUR 1.100,- für November und Dezember, sonst EUR 600,-

NPO-Fonds

- > für 4. Quartal 2021 und 1. Quartal 2022

Personalmaßnahmen

Auch im Personalbereich wurden diverse Maßnahmen verlängert.

Bitte beachten Sie, dass dies nur eine Vorabinformation ist, weil die notwendigen gesetzlichen Regelungen und Richtlinien noch nicht vorliegen (es können sich also noch Änderungen ergeben).

Homeoffice

- > nach Möglichkeit soll laut Bundesregierung Homeoffice in Anspruch genommen werden
- > Homeoffice kann individuell zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden

Risikofreistellungen

- > ab 22.11.2021 bis 14.12.2021 haben Arbeitnehmer*innen, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen in die Risikogruppe fallen, die Möglichkeit, sich ein Risiko-Attest zu besorgen und freistellen zu lassen
- > für Schwangere in körpernahen Berufen ist der Freistellungsanspruch weiterhin aufrecht

Sonderbetreuungszeit

Rückwirkend ab 1.9.2021 und

verlängert bis 31.03.2022 müssen Eltern Sonderbetreuungszeit bekommen, wenn Kindergarten oder Schule geschlossen werden und dort keine Betreuung angeboten wird oder das eigene Kind in Quarantäne muss. Der Arbeitgeber muss dazu nicht extra sein Einverständnis geben, dafür bekommt dieser aber die Kosten der Arbeitskraft zu 100% vom Bund ersetzt.

> Im 4. Lockdown ab 22.11.2021 ist eine Sonderbetreuungszeit sogar möglich, wenn der Regelunterricht zwar stattfindet, Eltern jedoch auf eigenen Wunsch auf dislozierten Unterricht in Form von „Homeschooling“ setzen bzw. die Betreuung zu Hause übernehmen. Da es in diesen Fällen aber keinen Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit gibt, muss dieser zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart werden. Auch hier ersetzt der Bund dem Arbeitgeber 100% der Gehaltskosten.

> Diese „neue“ Sonderbetreuungszeit kann im Zeitraum 01.09.2021 bis 31.12.2021 bis zu drei 3 Wochen und im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.03.2022 ebenfalls bis zu drei Wochen in Anspruch genommen werden.

Fortsetzung Seite 6

Bundesweiter Lockdown ab Montag 22.11.2021

WIRTSCHAFTSHILFEN WERDEN VERLÄNGERT
PERSONALMASSNAHMEN
MIETENZAHLUNG IM LOCKDOWN



Lockdown !

FF VON SEITE 5

Kurzarbeit

Auch wenn es manchmal so dargestellt wird, dass die Kurzarbeit ein Allheilmittel ist und eine einfache, rasche und kostengünstige Maßnahme darstellt, mussten wir in den vergangenen eineinhalb Jahren die Erfahrung machen, dass sie sehr kompliziert im Detail, aufwändig in der Verwaltung, sehr zeit-, arbeits- und kostenintensiv in der Abwicklung ist und das AMS unter Umständen kleinlich und sehr formalistisch sein kann. So muss im Antrag ausführlich begründet werden, warum die Kurzarbeit unbedingt notwendig und alternativlos ist. Außerdem dürfen während der Kurzarbeit und bis zu einem Monat nach deren Ende Mitarbeiter ohne Zustimmung des AMS im Regelfall nicht gekündigt werden, auch einvernehmliche Auflösungen sind schädlich.

Vor Beantragung der Kurzarbeit sollte also geprüft werden, ob die Kurzarbeit für das Unternehmen wirtschaftlich rentabel und sinnvoll ist.

Derzeit läuft die Phase 5 der Kurzarbeit (01.07.2021 bis 30.06.2022). Aus praktischen Gründen wäre ein Kurzarbeitsbeginn zum Monatsersten einfacher in der Abwicklung, als ein untermonatiger Beginn, daran richtet sich der Lockdown aber nicht.

Wenn die Kurzarbeit während des Lockdowns beginnt, dann ist die Antragstellung rückwirkend innerhalb von vier Wochen möglich. Nähere Informationen über die Ausgestaltung der Kurzarbeit für diesen Lockdown müssen aber noch abgewartet werden.

Statt der aufwändigen und kostenintensiven Kurzarbeit kämen z.B. folgende Maßnahmen in Betracht, bei denen aber jeweils eine Vereinbarung mit den Mitarbeitern erforderlich ist:

- > Abbau von Urlaub und Zeitguthaben
- > Reduktion des Beschäftigungsmaßes (z.B. befristet)

- > Aussetzungsvereinbarungen (Beendigung mit Wiedereinstellungszusage, der Arbeitnehmer bezieht dazwischen Arbeitslosengeld)
- > Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit, wenn vom Arbeitnehmer Interesse an einer Weiterbildung besteht und diese vom AMS bewilligt wird
- > Unbezahlte Urlaube

Mietenzahlung im Lockdown

Durch den neuerlichen Lockdown stellt sich wieder die Frage, ob für die Zeit des Lockdowns Miete für Geschäftslokale zu zahlen ist. Inzwischen gibt es ein Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs, das klarstellt, dass man **KEINE** Miete zahlen muss. Das gilt allerdings nur für Objekte, die auf Grund des Betretungsverbots überhaupt nicht genutzt werden können. Offen bleiben aber verschiedene Fragen

1. Sind die Betriebskosten zu bezahlen – im Erkenntnis wird darüber nicht gesprochen, es wird aber so zu verstehen sein, dass auch keine Betriebskosten zu zahlen sind.
2. Was passiert bei einer Teilnutzbarkeit, z.B.

wenn ein Restaurant Take-away macht oder bei Click&Collect? Dieser Fall ist leider weiter unregelt und wir empfehlen dringend, mit dem Vermieter eine Einigung zu suchen.

Auf jeden Fall raten wir, die nächste Miete unter Vorbehalt zu zahlen. Alle Corona-Hilfen verlangen vom Steuerpflichtigen eine Schadensminderungspflicht, die damit erfüllt wird. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass es innerhalb der COFAG Überlegungen gibt, anlässlich dieses Erkenntnisses, Fixkostenzuschüsse für Mietzahlungen zurückzufordern, soweit sie für Objekte geleistet wurden, die in vergangenen Lockdowns gar nicht genutzt werden konnten, da nun klar ist, dass die Vermieter die Last zu tragen haben. Es wird abzuwarten sein, ob man sich die Mühe dieser rückwirkenden Aufrollungen macht.

Ein positive Nachricht zum Schluss: Durch mehrere Gerichte bereits klargestellt ist die Tatsache, dass Corona-Hilfen wie Fixkostenzuschuss oder Umsatzeratz/Ausfallsbonus nur dem Steuerpflichtigen zu Gute kommen sollen und mit dem Vermieter nichts davon zu verrechnen ist.

> Fixkostenzuschuss, Verlustersatz: Antragsfrist verlängert!

Für die Beantragung des Fixkostenzuschusses 800.000 und des Verlustersatzes (beide für Zeiträume bis 30.06.2021), wurde die Antragsfrist **bis 31.03.2022 verlängert**.

Ursprünglich hätten Anträge dafür bis 31.12.2021 eingebracht werden müssen.

Hinweis: Für den verlängerten Verlustersatz (für Zeiträume Juli bis Dezember 2021) läuft die Antragsfrist unverändert bis 30.06.2022.

Registrierkassenjahresbeleg

Für die Registrierkasse ist mit Ende des Jahres ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren. Bedenken Sie gegebenenfalls danach eine Rückumstellung des Steuersatzes (von 5 auf 10/13/20%) in Ihrem System, wenn Sie davon betroffen sind!

Die verpflichtende Überprüfung des Jahresbelegs kann manuell mittels der entsprechenden BMF-App oder automatisiert durch die Registrierkasse durchgeführt werden (laut BMF-Info bis spätestens 15. Februar des Folgejahres).

Zu beachten ist auch, dass das vollständige Datenerfassungsprotokoll zumindest quartalsweise extern zu speichern und aufzubewahren ist.

Das neue Restrukturierungsverfahren hat – wie so oft – seinen Ursprung in einer EU-Richtlinie. Diese ist in Österreich mit dem Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRUG) rückwirkend mit 17. Juli 2021 umgesetzt worden. Daneben gibt es das Gesetz über Restrukturierung von Unternehmen (ReO), in welchem sich die wesentlichen Bestimmungen bzw. Neuerungen befinden.

Es ist auch ein vereinfachtes Restrukturierungsverfahren vorgesehen. Dieses basiert nicht auf EU-rechtlichen Vorgaben, sondern ausschließlich auf Erfahrungen aus der österreichischen außergerichtlichen Restrukturierungspraxis.

Da die Verfahren (und damit auch der Umfang der diesbezüglichen Bestimmungen) ziemlich aufwändig erscheinen und wohl kaum ohne professionelle Begleitung durchführbar sein werden, beschränken wir uns nachstehend auf das Anreißer einiger Highlights:

- > Voraussetzung ist neben dem Vorliegen eines Unternehmens die „wahrscheinliche“ Insolvenz.
- > Grundsätzlich soll es trotz Gerichtsanhängigkeit ein „geheimes“ Verfahren sein (Vermeidung eines Imageschadens). Dies funktioniert aber nicht, wenn Gläubiger aus anderen EU-Staaten betroffen sind.
- > Es ist (nicht beim vereinfachten Verfahren) eine nur vom Schuldner beantragbare Vollstreckungssperre für maximal drei Monate vorgesehen. Während dieser Sperre ruht die Insolvenzantragspflicht des Schuldners wegen Überschuldung, nicht aber jene wegen Zahlungsunfähigkeit.
- > Der Schuldner behält grundsätzlich die Eigenverwaltung und hat einen Restrukturierungsplan vorzulegen. In bestimmten Fällen hat aber das Gericht einen Restrukturierungsbeauftragten zu bestellen

Das neue Restrukturierungsverfahren

(nicht beim vereinfachten Verfahren).

- > Es erfolgt eine Abkehr vom Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger: Diese sind in fünf Klassen (besicherte, unbesicherte, Anleihe-, schutzbedürftige und nachrangige) einzuteilen und können unterschiedlich behandelt werden. Forderungen von Arbeitnehmern dürfen nicht in den Restrukturierungsplan einbezogen werden.
- > Es ist grundsätzlich keine Forderungsanmeldung und keine Erfassung in einem gerichtlichen Anmeldeverzeichnis vorgesehen. Über jeden Restrukturierungsplan ist in einer Tagsatzung abzustimmen. Zur Annahme des Planes bedarf es in jeder Gläubigerklasse der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Gläubiger und einer 75 %-igen Summenmehrheit der anwesenden betroffenen Gläubiger.

Beim vereinfachten Verfahren ist keine gerichtliche Abstimmung vorgesehen. Vielmehr müssen die Gläubiger (nur Finanzgläubiger) bereits im Vorfeld mit 75-%iger Mehrheit der Gesamtsumme je Gläubigerklasse zustimmen und eine entsprechende Restrukturierungsvereinbarung unterzeichnen.

> Jobticket neu ab 01.07.2021

Um den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel zu erleichtern, wurden ab 1. Juli 2021 Änderungen beim Jobticket eingeführt. Tickets können den Dienstnehmern vom Dienstgeber steuerfrei zur Verfügung gestellt oder die entsprechenden Kosten steuerfrei ersetzt werden. Es fallen somit weder SV-Beiträge, Lohnsteuer noch Lohnnebenkosten (DB, DZ, Kommst) an. Allerdings besteht für jene Strecke, für die ein Jobticket zur Verfügung gestellt wird, kein Anspruch auf Pendlerpauschale/Pendlereuro.

War das Jobticket bisher nur steuerfrei, wenn es der Dienstgeber kauft und dem Dienstnehmer aushändigt, ist künftig auch ein Kostenersatz für ein vom Dienstnehmer selbst gekauftes Wochen-, Monats- oder Jahresticket steuerfrei.

Die Reichweite des Tickets ist nicht mehr

auf die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte – Wohnung begrenzt, die neue Begünstigung umfasst alle Ticket-Arten (Klima-Ticket, Netzkarten, Streckenkarten usw.), die für einen längeren Zeitraum gelten, also Wochen-, Monats- oder Jahreskarten. Einzelfahrscheine und Tageskarten sind somit von dieser Begünstigung nicht umfasst.

Die Tickets sind nicht auf die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte beschränkt, müssen aber auch zu Fahrten entweder am Wohnort oder am Arbeitsort berechtigen. Der Ticket-Kauf muss ab 1. Juli 2021 erfolgen; an den bisherigen Jobtickets ändert sich nichts, diese bleiben weiterhin begünstigt. Hat allerdings ein Dienstnehmer bereits eine Jahreskarte, wirkt sich die Abgabenbefreiung erst ab der Verlängerung nach dem 1. Juli 2021 aus. Bei einer Kostenübernahme von Tickets, die bis zum 30. Juni 2021 noch direkt durch Dienstnehmer er-

worben wurden, handelt es sich um abgabenpflichtige Fahrtkosten.

Dem Dienstgeber muss als Voraussetzung für die Begünstigung die Kopie der Rechnung des Verkehrsunternehmens oder eine Kopie des Tickets (nach Ablauf des Tickets ggf. das Original) vorliegen. Dieser Nachweis ist verpflichtend zum Lohnkonto zu nehmen und bei Lohnabgabenprüfungen vorzulegen. Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses ist weiterhin zu beachten, dass nur die anteiligen Ticketkosten abgabenfrei zu berücksichtigen sind. Eine Kostenübernahme für Zeiträume nach Ende des Dienstverhältnisses bleibt weiterhin ein „Vorteil aus dem Dienstverhältnis“, wofür ein Sachbezug anzusetzen ist.

Die Kosten des „Öffi-Tickets“ sind beim Dienstgeber Betriebsausgaben.

> Übergabe: Generationswechsel gut geplant = Zukunft durch Kontinuität!



Mag. Manfred Wildgatsch

„Wir dürfen Sie darüber informieren, dass wir mit 1. Oktober 2021 die Gesellschaftsanteile übernommen haben und nunmehr alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer der Jupiter Wirtschaftstreuhand GmbH sind. Herr Mag. Wildgatsch wird der Kanzlei noch bis zu seinem Ruhestand im kommenden Jahr beratend zur Seite stehen.“

Wir freuen uns auf weitere gute Zusammenarbeit!“



Mag. Bernhard Metzger

und



Mag. Martin Palt

Zusätzliche steuerfreie „Weihnachtsgutscheine“ für Arbeitnehmer bis zu EUR 365,-

Da auch heuer wieder viele Weihnachtsfeiern ausfallen werden, soll es bereits wie im Vorjahr möglich sein, stattdessen den Mitarbeitern Gutscheine bis zu EUR 365,- steuerfrei zu schenken.

Grundsätzlich steht pro Arbeitnehmer für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug) ein Freibetrag von EUR 365,- pro Jahr zu. Wurde dieser Freibetrag im Jahr 2021 noch nicht ausgeschöpft, kann der noch nicht ausgenützte Betrag den Mitarbeitern als Gutschein geschenkt werden.

Diese Gutscheine sollen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei sein, auch Lohnnebenkosten (DB, DZ, Kommunalsteuer) sollen nicht anfallen.

Diese „Weihnachtsgutscheine“ müssen im Zeitraum 1. November 2021 bis 31. Jänner 2022 gekauft und übergeben werden.

Die Möglichkeit, den Dienstnehmern Gutscheine bis zu EUR 186,- jährlich zu schenken, bleibt davon unberührt. In Summe können damit Gutscheine bis max. EUR 551,- geschenkt werden!

Abschied



Frau Regina Wildgatsch hat sich mit 1. Oktober nach 42-jähriger Betriebszugehörigkeit, in der Sie stets mit großem Einsatz und Loyalität sowohl um das Wohl der Kanzlei als auch jenes der Klienten bemüht war, in den wohl verdienten Ruhestand verabschiedet.

Wir sagen ein herzliches Dankeschön und wünschen für den neuen Lebensabschnitt alles Gute!

**Unser Büro ist durchgehend besetzt, außer
24. und 31. 12. 2021, sowie 7.1.2022 (Fensterstag)!**

Nützen Sie an diesen Tagen bitte unser Fax

01/278 12 95 28

und unsere E-Mail

office@jupiter.co.at

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Jupiter Wirtschaftstreuhand GmbH Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1210 Wien, Pius Parsch-Platz 2, Tel.: +43/1/278 12 95/0, Fax: DW 28 – E-Mail: office@jupiter.co.at – www.jupiter.co.at

Redaktion: Mag. Manfred Wildgatsch, Mag. Rudolf Waidhofer, H.E. Münch – Illustration: Michael Benyuska – Herstellung: copydruck.at

Trotz sorgfältiger Recherche müssen Irrtümer vorbehalten bleiben. Durch die verkürzte Wiedergabe werden Beratungsgespräche nicht ersetzt.